

VORBLATT

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Stand: Februar 2018

Landesausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG BTHG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) wird die Eingliederungshilfe aus dem bisherigen Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgelöst und als modernes, personenzentriertes Leistungsrecht in den neuen Teil 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) des Neunten Buches (IX) überführt. Die Leistungen der "neuen Eingliederungshilfe" orientieren sich künftig – unter Berücksichtigung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention – noch stärker am persönlichen Bedarf des behinderten Menschen und werden entsprechend bundeseinheitlicher Vorgaben personenbezogen ermittelt. Durch die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen ist eine stärkere Fokussierung auf die Eingliederungshilfe gewährleistet.

Darüber hinaus wird das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht (bisheriger und künftiger Teil 1 des SGB IX), insbesondere die Regelungen zur Zuständigkeitserklärung, Bedarfsermittlung und zum Teilhabeplanverfahren geschärft sowie das Schwerbehindertenrecht (bisheriger Teil 2, zukünftiger Teil 3 des SGB IX) unter anderem hinsichtlich der Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen sowie der Schaffung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen weiterentwickelt. So soll die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen umfassend verbessert werden, um ein menschenwürdiges, gutes Leben in der Mitte der Gesellschaft zu ermöglichen.

Einheitliche und UN-konforme Ziele bei der Schaffung des Bundesteilhabegesetzes waren und sind insbesondere:

- die gesetzliche Definition von Behinderung mit den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen der UN-BRK in Einklang bringen,
- ausreichende Finanzmittel verfügbar machen, um die Deinstitutionalisierung und ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung zu fördern,
- die Voraussetzungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt schaffen,

- eine Prüfung des Umfangs vornehmen, in dem Menschen mit Behinderungen ihr persönliches Einkommen verwenden, um ihre Bedarfe zu decken und selbstbestimmt zu leben,
- Menschen mit Behinderungen soziale Dienstleistungen zur Verfügung stellen, die ihnen Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, ermöglichen.

Für eine gelungene und vollumfängliche Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sind darüber hinaus Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften zwingende Voraussetzung. Das Bundesteilhabegesetz eröffnet zahlreiche gesetzgeberische Gestaltungsspielräume auf Landesebene, von denen Rheinland-Pfalz Gebrauch macht. In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die im Grundsatz und in Fortführung des bisher stabil funktionierenden Miteinanders eine gemeinsame Sach- und Finanzierungsverantwortung des Landes sowie der Landkreise und kreisfreien Städte für Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz begründen.

B. Lösung

Dieses Landesgesetz sieht vor dem bundesrechtlichen Hintergrund sowie unter Berücksichtigung des Beteiligungsprozesses folgende Inhalte vor:

- Bestimmung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe
- Aufgabendurchführung
- Regelungen zur Kostenträgerschaft und -beteiligung
- Erprobungs- und Evaluationsklauseln
- Zulassung auch anlassloser Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe bei den Leistungserbringern
- Benennung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen
- Kooperationsmöglichkeiten kommunaler Gebietskörperschaften auf dem Gebiet der Eingliederungshilfe (Planungsverbände)

Für die Regelung der Zuständigkeit ist die inklusive Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderungen sowie die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Rheinland-Pfalz ein entscheidender Maßstab. Ziel ist es, klare Regelungen der Zuständigkeiten sowie die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Schnittstellen sollen möglichst vermieden und landesweit möglichst eine einheitliche Leistungskultur geschaffen werden. Die Zuständigkeit für minderjährige Menschen mit Behinderungen bzw. bis zum Zeitpunkt der Vollendung des pflichtigen Schulbesuchs soll bei den Kreisen und kreisfreien

Städten angesiedelt sein. Bereits jetzt ist die Jugendhilfe für die Hilfen zur Erziehung und für die Eingliederungshilfe bei einer (drohenden) seelischen Behinderung zuständig; die Sozialhilfe ist für die Eingliederungshilfe bei körperlichen oder geistigen Behinderungen zuständig. Diese Zuständigkeitsstreitigkeiten werden durch die gefundene Aufteilung der Trägerschaft vermieden, da die Bearbeitung dann in einer Hand liegt, nämlich bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als dann zuständigen Trägern der Jugendhilfe wie auch der Eingliederungshilfe. Damit soll gewährleistet werden, dass die Menschen mit Behinderungen je nach Lebensphase für ihre Fachleistungen einen einheitlichen und verantwortlichen Ansprechpartner und Leistungsträger haben.

Das fachlich zuständige Ministerium gewährleistet eine flächendeckende einheitliche Leistungsgewährung; das Gesetz beschreibt die hierzu notwendigen Instrumentarien.

Für die volljährigen Menschen mit Behinderungen und im Teilbereich der Teilhabe am Arbeitsleben auch bei minderjährigen Menschen mit Behinderungen soll das Land der zuständige Träger der Eingliederungshilfe werden. Nach den aktuellen Zahlen der leistungsberechtigten Menschen bezieht sich die Zuständigkeit des Landes als Träger der Eingliederungshilfe auf ca. 80 % der leistungsberechtigten Menschen in Rheinland-Pfalz.

Erforderlich ist darüber hinaus eine Überarbeitung bzw. Anpassung oder gar Neufassung insbesondere folgender Gesetze, welche in dieses Artikelgesetz hauptsächlich eingearbeitet sind:

- Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB XII)
- Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)
- Nichtraucherschutzgesetz
- Schulgesetz (SchulG)
- Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Die beschriebenen Maßnahmen werden durch das vorgesehene Landesgesetz umgesetzt. Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine. Die Bestimmung des/der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe kann und muss aus verfassungsrechtlichen Gründen durch das Land erfolgen. Mit diesem

Gesetz wird ein notwendiges Maßnahmenbündel umgesetzt, das die Lebens- und Beteiligungssituation von Menschen mit Behinderungen insgesamt verbessert.

D. Kosten

Finanzielle Mehrbelastungen im Rahmen der individuellen Leistungsgewährung sind für die Kostenträger nicht zu erwarten. Inwieweit die leistungsrechtlichen Neuregelungen, die alleinig durch Bundesgesetz normiert werden, Mehrkosten für die Kostenträger auslösen, kann derzeit noch nicht beantwortet werden. Die möglichen Mehrkosten werden in einem von 2020 bis 2023 andauernden Evaluationsverfahren des Bundes beobachtet und ausgewertet werden. Parallel dazu enthält dieser Gesetzentwurf eine Regelung zur Kostenevaluation.

Auch für die Leistungserbringer sind keine finanziellen Mehrbelastungen erkennbar.

Für das Land entstehen finanzielle Mehrbelastungen auf Grund eines Stellen- und Sachausgabenbedarfs, dessen Umfang vom Landeshaushaltsgesetzgeber im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Doppelhaushalt 2019/2020 festgelegt wird.

Nicht zuletzt aufgrund des Wegfalls der Begrifflichkeiten „ambulant“ und „stationär“ auf Bundesebene werden mit der Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe die bisherigen Zuständigkeiten in Rheinland-Pfalz zwar teilweise verlagert (von „ambulant/stationär“ auf „minderjährige/volljährige“ Menschen mit Behinderungen), jedoch handelt es sich dabei weder um die Übertragung neuer Aufgaben noch um die Ausweitung bestehender Ausgaben.

Die im Gesetzentwurf beabsichtigten Regelungen, vor allem im Hinblick auf die zukünftige Kostenträgerschaft, führen der Höhe nach nicht zu einem konnexitätsrelevanten Tatbestand.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie.

L a n d e s g e s e t z
zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes
(AG BTHG)
Vom 25.01.2018

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

„Artikel 1
Landesgesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
(AG SGB IX)

§ 1
Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es vor allem, Zuständigkeiten und Kostenträgerschaft zur Umsetzung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festzulegen und dabei die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420; UN-Behindertenrechtskonvention) zu gewährleisten. Es sollen gute Bedingungen für die Gestaltung und Gewährung von Eingliederungshilfe durch die Träger der Eingliederungshilfe beim Land und bei den Kommunen geschaffen werden, um den Leistungsberechtigten ein Leben zu ermöglichen, welches der Würde des Menschen entspricht und welches sie selbstbestimmt am Leben in der Mitte der Gesellschaft teilhaben lässt. Hierzu werden Regelungen getroffen, die im Grundsatz und in Fortführung des bisher stabil funktionierenden Miteinanders eine gemeinsame Sach- und Finanzierungsverantwortung des Landes und der Kommunen für Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz begründen. Damit wird das bisherige System der Eingliederungshilfe im Sinne der Menschen mit Behinderungen verbessert und weiterentwickelt.

§ 2

Träger der Eingliederungshilfe

(1) Träger der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind die Landkreise und die kreisfreien Städte als kommunale Träger. Gleichgestellt wird der Altersbegrenzung nach Satz 1 der Zeitpunkt der Vollendung des pflichtigen Schulbesuchs, falls dieser nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Leistungsberechtigten liegt.

(2) Träger der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres ohne die nach Absatz 1 Satz 2 ihnen Gleichgestellten ist das Land. Dies gilt auch für den Teilbereich der Teilhabe am Arbeitsleben nach Teil 1 Kapitel 10 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei Minderjährigen.

(3) Beziehen leistungsberechtigte Personen sowohl Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch als auch Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, koordinieren die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Träger der Sozialhilfe bzw. der Eingliederungshilfe ihre Leistungen und stellen damit eine gemeinsame Leistungserbringung unter Beachtung der jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen sicher. Gleiches gilt, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt nach § 3 dieses Gesetzes oder nach § 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571) in der jeweils geltenden Fassung zur Durchführung der Aufgaben herangezogen ist. § 103 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(4) Die Landkreise und die kreisfreien Städte erfüllen die ihnen nach Abs. 1 als kommunale Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung.

(5) Die Aufgaben des Landes als Träger der Eingliederungshilfe werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wahrgenommen.

(6) Zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 können sich die kommunalen Träger zu Planungsverbänden zusammenschließen. Dabei sind auch die Belange der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen. Der Zusammenschluss sollte in Form einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen. Er ist dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen.

§ 3

Aufgabendurchführung durch die Landkreise und kreisfreien Städte

(1) Das Land zieht die Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung der dem Land als Träger der Eingliederungshilfe bei den gesamten individuellen Leistungsangelegenheiten für volljährige Menschen mit Behinderungen und für die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 2 Abs. 2 Satz 2 obliegenden Aufgaben heran. Die Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden dabei in eigenem Namen. Für die Durchführung der nach Satz 1 bestimmten Aufgaben kann das Land im Rahmen der Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten überregionalen Angebote.

§ 4

Heranziehung von großen kreisangehörigen Städten durch die Landkreise

Die Landkreise können mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums bestimmen, dass große kreisangehörige Städte die den Landkreisen als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durchführen und dabei in eigenem Namen entscheiden, sofern sie nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmt wurden. Eine Rückübertragung ist nur mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums möglich. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landkreise Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen; die Weisungen sollen sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen beschränken.

§ 5

Aufgaben des Landes

(1) Das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium hat auf flächendeckende, gemeindenahe, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und unterstützt die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages.

(2) Die Aufsicht über die Träger der Eingliederungshilfe liegt bei dem für die Eingliederungshilfe fachlich zuständigen Ministerium.

§ 6

Arbeitsgemeinschaft

(1) Für das Land Rheinland-Pfalz wird bei dem für die Eingliederungshilfe fachlich zuständigen Ministerium die Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch eingerichtet. Das Ministerium führt den Vorsitz und leitet die Geschäfte.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft tagt mindestens zweimal jährlich. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind neben dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium

1. der Städtetag Rheinland-Pfalz
2. der Landkreistag Rheinland-Pfalz,
3. die kommunalen Träger nach § 2 Abs. 1,
4. das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
5. die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
6. die Träger privatgewerblicher Angebote sowie
7. die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen
8. bei Fragen, die seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, das für die Kinder- und Jugendhilfe fachlich zuständige Ministerium.

Die in den Ziffern 1, 2, 4, 6 und 8 genannten Mitglieder können jeweils einen, die in Ziffern 3, 5 und 7 genannten Mitglieder können jeweils bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft entsenden.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft ist zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern zu besetzen. Die entsendeten Stellen haben dem fachlich zuständigen Ministerium für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen. Das fachlich zuständige Ministerium trifft eine Auswahl nach einem vorher festgelegten objektiven Verfahren um eine paritätische Besetzung der Arbeitsgemeinschaft mit Frauen und Männern zu gewährleisten. Scheidet während der Amtszeit eine Person aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, muss eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen, scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechtes nachfolgen. Besteht die Arbeitsgemeinschaft aus einer ungeraden Anzahl von Sitzen wird ein Sitz abwechselnd an Frauen und Männern vergeben. Von den Sätzen 2 bis 5 darf nur aus zwingenden Gründen gemäß § 31 Abs. 7 des Landesgleichstellungsgesetzes abgewichen werden.

(5) Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören insbesondere die

1. Analyse der landesweiten Entwicklung in der gesamten Eingliederungshilfe; insbesondere mit Blick auf die Herstellung und Beibehaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Land,
2. Förderung und Weiterentwicklung von flächendeckenden, gemeindeintegrierten und inklusiven Angebote und Strukturen in der Eingliederungshilfe,
3. Überprüfung und notwendige Weiterentwicklung der Instrumente zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen und der Entwicklung der Kosten.

§ 7

Aufgaben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

(1) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unterstützt und berät die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe bei der Durchführung der Aufgaben nach

Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere bezüglich des Erfahrungsaustausches zwischen den Trägern, der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen. Dabei sind die Erkenntnisse aus der Arbeitsgemeinschaft nach § 6 zu berücksichtigen.

(2) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung führt in Wahrnehmung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 2 Abs. 2 im Einvernehmen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Angebot jeweils vorgehalten wird oder vorgehalten werden soll, eine sozialraumorientierte, an Inklusion und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen ausgerichtete Bedarfsplanung und Angebotssteuerung durch. Kommt das Einvernehmen nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Bedarf bekannt wurde, zustande, entscheidet das für die Eingliederungshilfe fachlich zuständige Ministerium. Die Regelungen des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen vom 17. November 1995, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2014 (GVBl. S. 69), bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung entwickelt im Hinblick auf die Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe in Abstimmung mit dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium ein Finanzcontrolling auf Grundlage der von den Kommunen gelieferten Daten nach § 11. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung erstellt hierzu für jedes abgelaufene Quartal einen Quartalsbericht; dieser Bericht ist spätestens zum 30. April, 31. Juli, 31. Oktober und 31. Januar eines jeden Jahres dem fachlich zuständigen Ministerium vorzulegen. Daneben beteiligt sich das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung an überregionalen Kennzahlenvergleichen.

§ 8

Rahmenverträge

(1) Die kommunalen Träger nach § 2 Abs. 1 schließen gemeinsam und einheitlich einen Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf Landesebene ab.

(2) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung nimmt für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 unverzüglich Verhandlungen mit den Vereinigungen der Leistungserbringer über Rahmenverträge nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf. Das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium wird an den Verhandlungen beteiligt.

(3) Kommen diese Rahmenverträge nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Landesregierung schriftlich dazu aufgefordert hat, zustande, wird nach § 131 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch der Erlass einer Rechtsverordnung geprüft.

§ 9

Kostenträgerschaft und Kostenbeteiligung

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder nach diesem Gesetz obliegen. Ihnen stehen die damit zusammenhängenden Einnahmen zu.

(2) Die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe beteiligen sich an den dem Land für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 2 entstehenden Leistungsaufwendungen nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen in Höhe von 50 v. H. Zur Kostenbeteiligung ist der nach § 98 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch örtlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet.

(3) Werden Aufgaben nach § 3 oder § 4 durchgeführt, hat der zuständige Träger der Eingliederungshilfe den kommunalen Trägern die Aufwendungen nach Maßgabe des Absatzes 2 zu erstatten. Die kommunalen Träger weisen dem Land die entstandenen individuellen Leistungsaufwendungen für das jeweils abgeschlossene Halbjahr nach. Von den Aufwendungen sind die damit zusammenhängenden Einnahmen abzuziehen.

Verwaltungskosten werden nicht erstattet. Das Nähere zur Abrechnung legt das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium fest.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 2 beteiligt das Land den nach § 98 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen örtlichen Träger.

§ 10

Evaluation

Die Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und Verwaltungskosten, die den Kostenträgern nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und nach diesem Gesetz entstehen, wird durch das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle erstmals im Jahre 2022 und ab dann alle 5 Jahre evaluiert.

§ 11

Übermittlung von Daten

Die Landkreise und kreisfreien Städte übermitteln dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium oder einer von ihm bestimmten Stelle zur Sicherstellung der Aufgaben nach § 7 Abs. 3 monatlich Daten zu den nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbrachten Leistungen, insbesondere Angaben zum Personenkreis, zum Leistungsort und zur Höhe der Ausgaben und Einnahmen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist nur in anonymisierter Form zulässig. Das Nähere zur Übermittlung der Daten legt das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium fest.

§ 12

Modellvorhaben zur Erprobung neuer Formen der Leistungserbringung

Das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht und dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die Träger der Eingliederungshilfe ermächtigen, in Modellvorhaben neue Formen der Leistungserbringung zu erproben sowie das Nähere über die Voraussetzungen für die Teilnahme und über die Dauer, die Finanzierung und die Auswertung der Modellvorhaben zu regeln. Insbesondere werden Modellvorhaben

gefördert, die eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe befördern. Die Modellvorhaben dürfen insgesamt nicht zu Mehrausgaben des Landes führen; das ist durch ein fortlaufendes Controlling sicherzustellen.

§ 13

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

Die Träger der Eingliederungshilfe prüfen nach § 128 Abs. 1 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die vertraglich vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt. Sie können einen Dritten mit der Prüfung beauftragen.

§ 14

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

(1) Als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gelten die vom Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz bestimmten Vertreterinnen und Vertreter.

(2) Für die Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz für die Dauer der Amtszeit des Gremiums drei Vertreter zur Interessenvertretung.

§ 15

Budget für Arbeit

(1) Abweichend von § 61 Abs. 2 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beträgt der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber für Menschen mit Behinderungen, für die bis zum Inkrafttreten nach Art. 11 Abs. 3 ein Budget für Arbeit bewilligt wurde, bis zu 60 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Der Lohnkostenzuschuss darf nicht höher sein als die individuell im Arbeitsbereich der Werkstatt tatsächlich entstehenden Kosten.

(2) Die Gewährung der Budgets für Arbeit wird bis 31. Dezember 2021 evaluiert; dabei wird insbesondere überprüft, zu welchen Auswirkungen der Prozentsatz der Bezugsgröße nach Absatz 1 bei den bewilligten Budgets geführt hat.

Artikel 2

Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII)

Das Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 331), BS 86-30, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für

1. die Hilfe für Deutsche im Ausland (§ 24 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch),
2. die Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), die Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66 a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) und die Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) für Personen nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn es wegen der Behinderung dieser Menschen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe für gemeinschaftliches Wohnen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren; dies gilt nicht, wenn die Hilfestellung in einer Einrichtung überwiegend aus anderem Grund erforderlich ist,
3. die Blindenhilfe (§ 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch),
4. die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung im Sinne des § 13 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren,
5. die Leistungen nach § 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch außerhalb einer teilstationären oder stationären Einrichtung im Sinne des

§ 13 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei Leistungsberechtigten nach § 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, sofern bei diesen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die durch das Fehlen einer gesicherten wirtschaftlichen Lebensgrundlage und eine nicht gesicherte Wohnsituation sowie häufig wechselnde Aufenthaltsorte gekennzeichnet sind oder die Leistungsberechtigten nach Beendigung einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung in betreute Wohnformen aufgenommen werden,

6. die vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) und die Hilfe bei Krankheit (§ 48 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) bei an Krebs erkrankten Menschen sowie die Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66 a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) und die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), sofern diese Hilfen während eines stationären Aufenthalts wegen Krebserkrankung oder nach einem solchen Aufenthalt zu gewähren sind, und
 7. die in Nummer 2 genannten Hilfen und die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) für Menschen, die nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen untergebracht sind.
- b) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:
- aa) „(4) Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bei der Leistungserbringung nach Absatz 2 umfasst auch die Zuständigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.
 - bb) (5) Beziehen leistungsberechtigte Personen sowohl der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch als auch Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, koordinieren die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Träger der Sozialhilfe bzw. der Eingliederungshilfe ihre Hilfen und stellen damit eine gemeinsame Leistungserbringung unter Beachtung der jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen sicher. Gleiches gilt, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt nach § 3 des

Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches zur Durchführung der Aufgaben herangezogen ist. § 103 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine ambulant betreute Wohnmöglichkeit ist eine Form des betreuten Wohnens in selbst genutztem Wohnraum einzelner oder mehrerer Menschen im Sinne des § 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, bei der auf der Grundlage einer Hilfeplanung Leistungen im Sinne des § 68 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden.“

b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2 Nr. 5 und 6“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsgemeinden und die verbandsfreien Gemeinden erstatten dem Landkreis 25 v. H. der Aufwendungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), bereinigt um die in der Schlüsselzuweisung C 1 enthaltenen Anteile für diese Hilfeart. Ausgenommen sind die Leistungen nach § 32 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Landesbehörde für die Festsetzung des Barbetrages nach § 27b Abs. 3 Nr. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und für die Festsetzung der Bekleidungspauschale nach § 27b Abs. 4 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.“

Artikel 3

Änderung der ersten Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Die Erste Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. April 1967 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landesgesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 298), BS 86-30-1, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 1 wird § 1 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:
„(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte führen die dem Land als überörtlichem Träger der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben durch und entscheiden dabei in eigenem Namen. Satz 1 findet auf die Hilfe nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung, soweit diese in Einrichtungen gewährt wird, die überwiegend Personen betreuen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die durch das Fehlen einer gesicherten wirtschaftlichen Lebensgrundlage und eine nicht gesicherte Wohnsituation sowie häufig wechselnde Aufenthaltsorte gekennzeichnet sind.“
- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Heranziehung nach Absatz 1 Satz 1 umfasst nicht die Aufgaben nach § 2 Absatz 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 4

Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes

Das Landesfinanzausgleichsgesetz vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583),

1. § 9 a Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kostenerstattungen“ die Worte „als kommunale Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuches und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „die nicht durch Einzahlungen der Kontengruppe [...] gedeckten Auszahlungen der Kontengruppe [...] der Produktgruppe [...] sowie“ eingefügt.

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Achten Buch Sozialgesetzbuch“ ein Komma und dann die Worte „bei der Eingliederungshilfe aus der Aufgabendurchführung durch die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 3 Abs. 1 und der Heranziehung von großen kreisangehörigen Städten durch die Landkreise nach § 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuches“ eingefügt.

bb) In Satz 2 erhält Buchstabe b werden die Worte „besteht und“ durch das Wort „besteht“ ersetzt und ein Komma angefügt.

cc) In Satz 2 erhält Buchstabe c folgende Fassung: „aus der Kostenträgerschaft aufgrund der Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 9 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe der nicht durch Einzahlungen der Kontengruppe [XX] gedeckten Auszahlungen der Kontengruppe [XX] der Produktgruppe [XX] nach dem Konten- und Produktrahmenplan und“

dd) In Satz 2 wird der bisherige Buchstabe c zu Buchstabe d.

2. § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kosten“ die Worte „mit Ausnahme der Kosten der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Die Erstattung der Kosten der Eingliederungshilfe gelten § 9 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 AGSGB IX sinngemäß.“

Artikel 5

Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes

Das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S 188), geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 205), BS 212-2, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt gefasst:

§ 6 Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz

Rauchfreie Heime der Altenhilfe, Pflegeheime, persönlicher Wohnraum, zusätzliche Räumlichkeiten und Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Gebäude oder Gebäudeteile, in denen

1. Heime der Altenhilfe im Sinne des § 71 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 2. Pflegeheime im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 3. teilstationäre oder stationäre Einrichtungen im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in denen Menschen Hilfe zur Pflege oder Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erhalten oder,
 4. persönlicher Wohnraum oder zusätzliche Räumlichkeiten im Sinne des § 42 a Abs. 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in denen Menschen Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten,
- untergebracht sind, sind rauchfrei; dies gilt auch für angeschlossene Kantinen und Cafeterien, auch wenn diese durch Dritte betrieben werden. Satz 1 gilt nicht für von den jeweiligen Bewohnerinnen oder Bewohnern oder von dritten Personen als Wohnung, Wohnraum oder Hotelzimmer privat genutzte Räumlichkeiten. Wird der persönliche Wohnraum von einer weiteren Person bewohnt, so ist das Rauchen nur

mit deren Zustimmung möglich. Weiterhin kann das Rauchen in gesondert ausgewiesenen Räumen erlaubt werden, soweit andernfalls der betreuerische Auftrag gefährdet ist oder aus Gründen des Brandschutzes den Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen in den privat genutzten Räumlichkeiten nicht gestattet ist.

Artikel 6

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

In § 25 Abs. 8 Satz 2 wird das Wort „Zwölften“ durch das Wort „Neunten“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Landesverordnung über die Erhebung einer Kurtaxe für das Staatsbad Bad Ems

Die Landesverordnung über die Erhebung einer Kurtaxe für das Staatsbad Bad Ems (Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Ems) vom 8. Dezember 1986 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 610-12-2, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Träger der Sozialhilfe, der Eingliederungshilfe nach den Neunten Buch Sozialgesetzbuch und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich des Müttergenesungswerks,“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 53 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Verweisung „§ 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Die Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 23. August 1994 (GVBl. S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2012 (GVBl. S. 35), BS 86-31, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Angabe „§ 80“ durch „§ 81“ ersetzt.

Artikel 9

Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Aufgrund des § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch verordnet die Landesregierung:

„§ 1 Errichtung

(1) Für das Land Rheinland-Pfalz wird beim fachlich zuständigen Ministerium eine Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch errichtet.

(2) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als Geschäftsstelle geführt. Die Geschäftsstelle unterliegt nur den Weisungen des vorsitzenden Mitglieds der Schiedsstelle.

(3) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle obliegt dem fachlich zuständigen Ministerium.

(4) Die Schiedsstelle kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Schiedsstelle besteht aus

1. einem unparteiischen vorsitzenden Mitglied,
2. fünf die Träger freigemeinnütziger Leistungsanbieter vertretenden Mitglieder,
3. einem die Träger privatgewerblicher Leistungsanbieter vertretenden Mitglied,
4. drei die Kommunen als Träger der Eingliederungshilfe vertretenden Mitglieder und
5. drei das Land als Träger der Eingliederungshilfe vertretenden Mitglieder.

(2) Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder haben jeweils ein stellvertretendes Mitglied. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die für Mitglieder getroffenen Regelungen für die Ersatzmitglieder entsprechend.

§ 3 Bestellung der Mitglieder

(1) Das fachlich zuständige Ministerium schlägt im Einvernehmen mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz, dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. –Landesgruppe Rheinland-Pfalz-, dem Landkreistag Rheinland-Pfalz und dem Städtetag Rheinland-Pfalz ein vorsitzendes Mitglied vor und teilt den Vorschlag der Geschäftsstelle mit. Das vorsitzende Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die Bestellung gilt als erfolgt, sobald die benannte Person sich gegenüber der Geschäftsstelle nach Aufforderung durch dieselbe zur Amtsübernahme bereit erklärt hat.

(2) Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, wird das vorsitzende Mitglied von der Geschäftsstelle durch Los bestimmt. Die in das Losverfahren einzubeziehenden Kandidatinnen und Kandidaten sind durch die beteiligten Organisationen gegenüber der Geschäftsstelle zu benennen.

(3) Die weiteren Mitglieder der Schiedsstelle werden durch schriftliche Benennung der beteiligten Organisationen gegenüber der Geschäftsstelle wie folgt bestellt:

1. die drei die freigemeinnützigen Leistungsanbieter vertretenden Mitglieder von der LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz,
2. das die privatgewerblichen Leistungsanbieter vertretende Mitglied vom Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. - Landesgruppe Rheinland-Pfalz,
3. die drei die Kommunen als Träger der Eingliederungshilfe vertretenden Mitglieder vom Landkreistag Rheinland-Pfalz und vom Städtetag Rheinland-Pfalz und
4. die drei das Land als Träger der Eingliederungshilfe vertretenden Mitglieder vom fachlich zuständigen Ministerium.

Die Geschäftsstelle bestätigt die Bestellung und teilt diese schriftlich den beteiligten Organisationen mit.

(4) Der Schiedsstelle sollen als weitere Mitglieder jeweils Frauen und Männer in gleicher Zahl angehören; die Geschäftsstelle und die beteiligten Organisationen wirken vor Beginn einer Amtsperiode gemäß § 4 Abs. 1 S.1 darauf hin, dass eine Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern vermieden wird. Scheidet während einer Amtsperiode ein weiteres Mitglied aus, dessen Geschlecht in der Minderheit ist, muss eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen, scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechtes nachfolgen. Von diesen Regelungen darf nur aus zwingenden Gründen gemäß § 31 Abs. 7 Landesgleichstellungsgesetz abgewichen werden.

§ 4 Amtszeit, Ausscheiden

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsstelle beträgt 5 Jahre. Sie beginnt erstmals am 1. Januar 2020. Die Amtszeit der während einer Amtsperiode neu hinzutretenden Mitglieder endet mit dem Ablauf der Amtsperiode. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Bestellung der ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann vom fachlich zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Organisationen aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem vorsitzenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die weiteren Mitglieder können jederzeit von den entsendenden Stellen abberufen werden. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung eines nachfolgenden Mitglieds mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder der Schiedsstelle können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle ihr Amt vor Ablauf der Amtsperiode niederlegen.

(5) Die Geschäftsstelle unterrichtet das vorsitzende Mitglied und die beteiligten Organisationen von der Abberufung oder der Niederlegung eines Amtes.

§ 5 Amtsführung

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder, im Verhinderungsfall ihre Ersatzmitglieder, sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schiedsstelle teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung haben sie die Geschäftsstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

(1) Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sind an den Verfahren der Schiedsstelle zu beteiligen. Sie können an den Sitzungen der Schiedsstelle beratend teilnehmen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz bestimmt für die Amtsperiode der Schiedsstelle zwei Vertretungen sowie zwei Ersatzvertretungen zur Interessenvertretung und benennt diese gegenüber der Geschäftsstelle. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7 Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) In dem schriftlichen Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens sind die Parteien anzugeben, der Sachverhalt darzustellen, das Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen mitzuteilen und die Gegenstände zu bezeichnen, über die keine Einigung erzielt werden konnte. Die erforderlichen Nachweise und sonstigen

Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Die Geschäftsstelle leitet der oder den anderen Vertragsparteien eine Ausfertigung des Antrags zu und fordert sie unter Fristsetzung auf, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle prüft den Antrag. Ist er nicht zulässig oder offensichtlich unbegründet, kann er ohne mündliche Verhandlung von ihm zurückgewiesen werden. In diesem Fall kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung verlangen, dass ein Beschluss der Schiedsstelle herbeigeführt wird.

§ 8 Vorbereitung und Einladung

(1) Das vorsitzende Mitglied bereitet die Sitzungen der Schiedsstelle vor und leitet sie. Es legt Ort, Zeit und Gegenstände der Sitzungen fest. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient es sich der Geschäftsstelle.

(2) Die Parteien haben auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds die für die Vorbereitung und Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder der Schiedsstelle, die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen und die Parteien zu den Sitzungen der Schiedsstelle ein. Die Einladung ergeht nachrichtlich an die Ersatzmitglieder. Sie beinhaltet die Tagesordnung, die Anträge sowie alle weiteren Unterlagen der Parteien. Zwischen Einladung und Sitzung sollen mindestens zwei Wochen liegen.

§ 9 Verfahren

(1) Die Schiedsstelle entscheidet unverzüglich auf Grund nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Es kann auch in Abwesenheit von Parteien verhandelt werden, sofern in der Ladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Die Schiedsstelle kann Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige hinzuziehen.

(2) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und neben dem vorsitzenden Mitglied mindestens jeweils drei Vertretungen der Leistungsanbieter und der Träger der Eingliederungshilfe anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn über denselben Gegenstand wegen Beschlussunfähigkeit in einer

zweiten mündlichen Verhandlung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Beratung und Beschlussfassung erfolgen in Abwesenheit der Parteien.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Entscheidungen der Schiedsstelle werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der mündlichen Verhandlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. Anlagen, auf die in der Ergebnisniederschrift hingewiesen wird, sind Gegenstand derselben. Die Ergebnisniederschrift und die Entscheidung sind den Parteien und den Mitgliedern der Schiedsstelle zuzuleiten.

§ 10 Erstattungen und Entschädigungen

(1) Das vorsitzende Mitglied erhält eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89, BS 2032-30) in der jeweils geltenden Fassung. Das vorsitzende Mitglied erhält für sonstige bare Auslagen und für Zeitaufwand eine Pauschale, deren Höhe die beteiligten Organisationen vereinbaren. Kommt eine Regelung nicht zustande, so setzt das fachlich zuständige Ministerium nach Anhörung der beteiligten Organisationen die Pauschale fest. Die Auszahlung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

(2) Die weiteren Mitglieder erhalten eine Reisekostenvergütung, Ersatz der sonstigen baren Auslagen und Entschädigung für Zeitaufwand von den sie bestellenden Organisationen. Maßgebend sind die Vorschriften, die für Mitglieder der Organe der bestellenden Organisationen gelten.

(3) Die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 hinzugezogenen Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen haben Anspruch auf Entschädigung. Das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718 - 776 -) findet in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme seiner §§ 4 bis 4 b, 10, 15 bis 18 und 23 entsprechend Anwendung. Die Auszahlung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

§ 11 Gebühren, Verteilung der Kosten

(1) Zur Deckung der Kosten der Schiedsstelle einschließlich der Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle werden Gebühren in Höhe von 1.000 bis 10.000 EUR erhoben. Die Entscheidung über die zu erhebende Gebühr trifft das vorsitzende Mitglied nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles. Die Gebühr wird mit ihrer Bekanntgabe an die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner fällig.

(2) Die Gebühr des Verfahrens trägt die unterliegende Partei. Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen sowie im Vergleichsfall teilt das vorsitzende Mitglied die Gebühr anteilmäßig zwischen den Parteien auf. Wird das Verfahren ohne Entscheidung der Schiedsstelle beendet ist die Gebühr vom Antragsteller zu entrichten.“

Artikel 10

Änderung der Landesverordnung über den Übergang von Aufgaben und Einrichtungen der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden (Aufgaben-Übergangs-Verordnung)

Die Aufgaben-Übergangs-Verordnung vom 2. September 1974 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571), BS 2020-1-5, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung durch die Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

Art. 11
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nr. 1 b) aa sowie Artikel 3 b) treten zum 01. Januar 2005 in Kraft.
- (3) Artikel 1 § 15 tritt zum 01. April 2018 in Kraft.
- (4) Artikel 1 § 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (5) Artikel 9 tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (6) Artikel 4 tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.“

Mainz, den 25.01.2018

Die Ministerpräsidentin

Begründung

A. Allgemeines

Bundesrechtliche Änderungen

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) wird das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) neu strukturiert: Das gesamte Recht der Eingliederungshilfe wird aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), – Sozialhilfe – herausgelöst und als neuer Teil 2 in das SGB IX eingefügt. Dadurch wird der seitherige Charakter des SGB IX entscheidend verändert: Aus einem Gesetz, das seither eher keine unmittelbaren Leistungsansprüche geregelt hat, wird nunmehr ein Leistungsgesetz, das für fast eine Million Menschen mit Behinderungen in Deutschland Bedeutung hat – und das für diese Menschen unmittelbare Ansprüche auslöst. Die Zahl der leistungsberechtigten Menschen steigt kontinuierlich und dynamisch an. Während im Jahr 2006 bundesweit knapp 650.000 Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe erhielten, wurden im Jahr 2016 bundesweit an fast 900.000 Menschen diese Leistungen erbracht. Der entsprechende Nettoaufwand belief sich im Jahr 2006 auf ca. 10,5 Milliarden Euro und erhöhte sich im Jahr 2016 auf ca. 16,5 Milliarden Euro. Im Verhältnis zu allen anderen Rehabilitationsträgern (wie z.B. Rentenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung, Agentur für Arbeit) ist der Anteil der Eingliederungshilfe wesentlich höher; er beläuft sich etwa auf die Hälfte aller Sozialleistungen.

Das Bundesteilhabegesetz sieht nunmehr einen umfassenden Paradigmenwechsel vor: Statt wie bislang institutionell werden die Leistungen der Eingliederungshilfe nun stärker personenbezogen gewährt; jeder Mensch mit Behinderungen soll genau die Leistungen bekommen, die er braucht. Dazu wird es neue Instrumente wie die Teilhabe- bzw. Gesamtplanung und die Teilhabe- bzw. Gesamtpfankonferenzen geben, die die Partizipation der Menschen mit Behinderungen bei ihrer individuellen Bedarfserhebung und Bedarfsfeststellung stärken. Die Leistungen der neu ausgerichteten Eingliederungshilfe sollen passgenau bei den Betroffenen ankommen, wirksam und wirtschaftlich erbracht werden.

Das Budget für Arbeit, andere Leistungsanbieter als Alternativen zu den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (auch wenn deren Finanzierung durch den Bund nur bis 2022 gesichert ist) sind weitere wichtige Neuregelungen im BTHG.

Der Einsatz von Einkommen und/oder Vermögen der Menschen mit Behinderungen wurde zum 1. Januar 2017 in einem ersten Schritt verbessert und wird sich zum 1. Januar 2020 weiter verbessern. Es gibt Verbesserungen für die Eingliederungshilfeberechtigten, die gleichzeitig Grundsicherung nach dem IV. Kapitel des SGB XII erhalten; das Schonvermögen wurde mit der Einführung des BTHG nahezu verdoppelt (von 2.600 EUR auf 5.000 EUR), das Arbeitsförderungsgeld für Menschen, die in Werkstätten arbeiten, wurde auf 52 EUR monatlich verdoppelt und der Freibetrag beim Werkstattlohn wurde erhöht. Das Einkommen und Vermögen der Partner von behinderten Menschen wird nicht mehr hinzugezogen.

Weitere zentrale Ziele des Bundesteilhabegesetzes sind:

- Der Behinderungsbegriff soll im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention stehen und für die Teilhabemöglichkeiten des Einzelnen als Ausgangspunkt dienen.
- Leistungen zur Teilhabe (Fachleistungen) sollen künftig personenzentriert erfolgen, indem sie den Menschen und seinen individuellen Teilhabebedarf in den Vordergrund stellen.
- Bedarfe zum Lebensunterhalt werden als existenzsichernde Leistungen von der Fachleistung strikt getrennt.
- Ein verbindliches Teilhabeplanverfahren/Gesamtplanverfahren wird eingeführt.
- Die Steuerungsmöglichkeiten für die Träger der Eingliederungshilfe werden verbessert.
- Das ehrenamtliche Engagement der Schwerbehindertenvertretungen soll gestärkt werden.

Für eine gelingende und vollumfängliche Umsetzung des BTHG sind Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften zwingende Voraussetzung. Hierfür eröffnet das BTHG zahlreiche gesetzgeberische Gestaltungsspielräume auf Landesebene, von denen durch dieses Ausführungsgesetz Gebrauch gemacht werden soll.

Wesentliche Inhalte dieses Gesetzesentwurfes

Zentrale Aufgabe der Länder ist, den oder die künftige(n) Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen (§ 94 Abs. 1 SGB IX). In Rheinland-Pfalz wurde hierzu ein breit angelegtes Beteiligungsverfahren durchgeführt und gemeinsam mit den Beteiligten verschiedene Trägerszenarien erörtert. Die Aufteilung der Trägerschaft in Rheinland-Pfalz heute ist sehr ähnlich der gefundenen: Die Trägerschaft ist zwischen Land und Kommunen (Landkreise und kreisfreie Städte) aufgeteilt; das Land

ist für die (teil-)stationären, die Landkreise und kreisfreien Städte für die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig. Diese Aufteilung in „ambulant“ und „stationär“ fällt mit dem BTHG jedoch weg, sodass ein neues Abgrenzungskriterium gefunden werden musste. Neues Abgrenzungskriterium soll das Alter bzw. das Ende der Regelschulzeit sein. So soll das Land bei volljährigen Menschen mit Behinderungen und somit beim ganz überwiegenden Teil der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen, Träger der Eingliederungshilfe werden. Die Zuständigkeit für minderjährige Menschen mit Behinderungen wird den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung übertragen. Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen aufgrund ihrer Organisationshoheit ermutigt werden, sicherzustellen, dass zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und dem Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII die Menschen mit Behinderungen je nach Lebensphase für ihre Fachleistungen einen einheitlichen und verantwortlichen Ansprechpartner haben und somit Leistungen aus einer Hand erhalten können.

Die dem Land als Eingliederungshilfeträger für volljährige Menschen obliegenden operativen Aufgaben soll das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als obere Landesbehörde wahrnehmen.

Für die individuellen Leistungsaufgaben sollen die Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung herangezogen werden.

Das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium hat als oberste Landessozialbehörde die wichtige Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtung zur Herstellung und Gewährleistung gleichartiger Lebensverhältnisse im gesamten Land nach gleichen Standards erfolgt.

Dem Land und damit dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium obliegt es darüber hinaus, die Steuerungsfunktion insgesamt auszuführen, indem es auf individuelle Bedarfe, Inklusion und am Sozialraum orientierte Angebote von Leistungsanbietern achtet.

Die Aufwendungen der Eingliederungshilfe sollen auch weiterhin gemeinschaftlich vom Land und den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten getragen werden.

Ob durch das BTHG Mehrkosten entstehen beziehungsweise entstehen können, kann momentan niemand abschätzen. Bundesgesetzlich sind Finanzevaluationen über einen Zeitraum von 5 Jahren vorgesehen. Auch in Rheinland-Pfalz soll über mehrere Jahre die Kostenentwicklung überprüft, evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden.

Rheinland-Pfalz wird regelhafte Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen bei den Leistungserbringern durch die Träger der Eingliederungshilfe einführen.

Für die Menschen mit Behinderungen, die schon jetzt vom Budget für Arbeit profitieren, soll es keine Schlechterstellung geben. Im Übrigen wird es zunächst nicht zu einer (möglichen) Änderung des Prozentsatzes der Bezugsgröße kommen. Es wird jedoch über einen Zeitraum von zwei Jahren eine Evaluation der Bewilligungspraxis erfolgen. Sofern sich dabei heraus stellt, dass die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit verändert, werden die notwendigen gesetzlichen Schlussfolgerungen gezogen.

Die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen wird gesetzlich eingebunden.

Aufgrund der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und der Novellierung des SGB IX sind diverse andere landesgesetzliche Anpassungen notwendig geworden.

Finanzielle Auswirkungen

1. Leistungsausgaben

Im Jahr 2015 betragen die Nettoausgaben für das Land als überörtlichen Träger 731,917 Mio. EUR (Gesamtausgaben im stationären Bereich), für die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger beliefen sich die Nettoausgaben auf 83,862 Mio. EUR (Gesamtausgaben im ambulanten Bereich).

Im Jahr 2016 betragen die Nettoausgaben für das Land als überörtlichen Träger 770,817 Mio. EUR (Gesamtausgaben im stationären Bereich), für die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger beliefen sich die Nettoausgaben auf 96,866 Mio. EUR (Gesamtausgaben im ambulanten Bereich).

Insgesamt betragen die Nettoausgaben (stationär und ambulant) für die Eingliederungshilfe im Jahr 2015 815,779 Mio. EUR, im Jahr 2016 867,683 Mio. EUR.

An den individuellen Leistungsausgaben (netto) wird sich künftig, mit Ausnahme des seit Jahren festzustellenden „Dynamisierungseffektes“ (die Steigerung von 2014 auf 2015 belief sich z.B. auf ca. 4,25 Prozent, von 2015 auf 2016 auf 6,4 Prozent¹) nichts ändern. Ob durch das BTHG Kostensteigerungen ausgelöst werden, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit sagen. In dem Gesetzgebungsverfahren hatten die Länder auf Initiative von Rheinland-Pfalz gefordert, dass der Bund auf jeden Fall entsprechende Mehrkosten tragen müsste. Der Bund hat in diesem

1

http://www.statistik.rlp.de/no_cache/de/service/presse/pressemitteilungen/einzelansicht/news/detail/News/2248/.

Zusammenhang zugesichert, diese Entwicklung zu evaluieren (Art. 25 Abs. 4 BTHG); erst nach Abschluss der Evaluation im Jahr 2022 kann also eine Aussage über die möglichen Mehrkosten getroffen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält deswegen in § 11 eine Verpflichtung für eine Kostenevaluation; diese ist erstmals im Jahre 2022 und danach alle fünf Jahre durchzuführen. Die erstmalige Kostenevaluation wird deswegen im Jahr 2022 durchgeführt, weil die leistungsrechtlichen Veränderungen erstmals im Jahr 2020 wirksam werden (können) und somit erst im Laufe des Jahres 2021 eine valide Betrachtung der Kostenentwicklung erfolgen kann. Im Übrigen kann dadurch eine Verknüpfung mit der auf Bundesebene ebenfalls durchgeführten Evaluation im Jahr 2022 und dieser Ergebnisse erfolgen.

2. Verwaltungsausgaben

Die im Zusammenhang mit der seit Mitte der 1990er Jahre praktizierten Administrierung der individuellen Leistungsgewährung entstehenden Verwaltungskosten bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der Sozialhilfe werden nach den entsprechenden Regelungen im AG-SGB XII (§ 5 Abs. 2 letzter Halbsatz) nicht erstattet. Diesem Grundsatz folgt der jetzt vorliegende Gesetzentwurf. Insbesondere durch die seit Jahren gemeinsam mit dem Land erarbeiteten Grundlagen für die Bedarfsermittlung und -planung im Rahmen der Gesamtplanung nach § 144 SGB XII entstehen bei den auch zukünftig für die Administrierung grundsätzlich insgesamt zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten keine zusätzlichen Verwaltungskosten.

Beim fachlich zuständigen Ministerium und beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung entstehen auf Grund der Erfordernisse im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sowohl ein Stellen- als auch ein Sachausgabenbedarf, deren Umfang vom Landeshaushaltsgesetzgeber im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Doppelhaushalt 2019/2020 festgelegt wird.

3. Konnexität

Die aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben notwendige Veränderung in der Zuständigkeit (durch die Aufgabe der Trennung von stationär und ambulant), ist dem Grunde nach konnexitätsrelevant. Dabei sind jedoch die seitherigen Kosten- und Finanzierungsregelungen zu berücksichtigen. Wie bereits dargestellt, soll zukünftig das Alter das für die Zuständigkeit maßgebliche Abgrenzungskriterium sein.

Wie ebenfalls bereits dargestellt, führen die bundesgesetzlich formulierten leistungsrechtlichen Neuregelungen nach heutigem Erkenntnisstand nicht zu einer Erhöhung der Kosten der Eingliederungshilfe. Wie bereits seit Jahren festzustellen ist, ist die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe sehr dynamisch; dies hängt primär mit dem medizinischen Fortschritt und der demografischen Entwicklung zusammen.

Die Gesamtaufwendungen der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz belief sich im Jahr 2016 auf ca. 868 Millionen EUR (netto); davon entfielen ca. 771 Millionen EUR auf das Land für den stationären Bereich und ca. 97 Millionen EUR auf die Landkreise und kreisfreien Städte für den ambulanten Bereich.

Durch die notwendige zukünftige Abstimmung auf das Alter des leistungsberechtigten Menschen werden die Landkreise für die minderjährigen leistungsberechtigten Menschen („anstelle“ der seitherigen ambulanten Leistungsgewährung) und das Land für die volljährigen leistungsberechtigten Menschen („anstelle“ der seitherigen stationären Leistungsgewährung) zuständig.

Nach den vorliegenden statistischen Daten aus dem Jahr 2016 (dies sind die aktuellsten statistischen Daten) erhielten im Jahr 2016 insgesamt ca. 37.000 Menschen in Rheinland-Pfalz Leistungen der Eingliederungshilfe. Davon waren ca. 30.000 Menschen volljährig und ca. 7.000 Menschen minderjährig.

Aufgrund der Tatsache, dass es nicht gelungen ist, das nach § 9 AG SGB XII notwendige Einvernehmen mit dem Landkreistag und Städtetag Rheinland-Pfalz herzustellen, liegen keine validen Daten zu den Kosten für minderjährige und volljährige leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen vor. Nach Einschätzung des Ministeriums sind die (anteiligen) zukünftigen Aufwendungen ab 2020 für minderjährige leistungsberechtigte Menschen nicht höher als die gegenwärtigen Aufwendungen im ambulanten Bereich. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die durchschnittlichen Leistungsaufwendungen für Minderjährige vor allem aufgrund der Tatsache, dass diese überwiegend noch im elterlichen Haushalt leben und für diese keine langjährigen Aufwendungen für den Arbeitsbereich in den Werkstätten entstehen, deutlich unter den durchschnittlichen Leistungsaufwendungen für Volljährige liegen dürften.

Vor diesem Hintergrund führen die jetzt im Gesetzentwurf beabsichtigten Kostenträgerschaftsregelungen der Höhe nach nicht zu einem Tatbestand, der für die Konnexität von Bedeutung ist.

Durch die Beibehaltung der seitherigen Kostenbeteiligungsregelungen wird sichergestellt, dass dies im Endergebnis nicht zu einer Mehr- bzw. Minderbelastung führt.

Gesetzesfolgenabschätzung

Die Notwendigkeit und die Auswirkungen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen wurden im Rahmen einer internen Gesetzesfolgenabschätzung mit folgenden wesentlichen Ergebnissen geprüft:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sind notwendig und passen die bisherigen – dann nicht mehr sachgerechten – Regelungen an.

Gender Mainstreaming

Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sind von dem im Entwurf vorliegenden Gesetz nicht zu erwarten.

Mittelstandsverträglichkeit

Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft sind von den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen nicht zu erwarten.

Demografische Entwicklung

Auswirkungen auf die demografische Entwicklung sind von den im Gesetz vorgesehenen Regelungen nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Landesgesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu § 1 (Gesetzeszweck)

Dieser Paragraph gibt einleitend einführende Hinweise zum Gesetzeszweck und zur Umsetzung des bundesgesetzlichen Auftrages. Es wird dargestellt, dass es künftig keine völlig neuen Aufgaben geben wird, sondern lediglich eine Umverteilung der bisherigen Aufgaben stattfindet sowie eine Abgrenzung durch veränderte Kriterien.

Eines der wesentlichen Ziele des Bundesteilhabegesetzes ist das Herauslösen der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht. Diesem Umstand sollten die zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe nach außen, z.B. durch entsprechende organisatorische Änderungen Rechnung tragen.

Zu § 2 (Träger der Eingliederungshilfe)

Zu Absatz (Abs.) 1

Es ist aus verschiedensten Gründen nicht zielführend, den zukünftigen Träger durch eine allein zuständige Behörde zu bestimmen. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit hat sich das duale System bewährt. Dabei gilt es vor allem auch zu berücksichtigen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe im Allgemeinen und der Eingliederungshilfe im Speziellen aufgrund der Tatsache, dass sie seit Mitte der 1990er Jahre (von einer überregionalen Einrichtung in der Zuständigkeit des Landes abgesehen; und diese soll auch zukünftig in der Zuständigkeit des Landes bleiben) die vor allem für die Bedarfsermittlung notwendigen individuellen Detailkenntnisse (über die Aktendokumentation hinaus) haben und daneben auch über die notwendigen Kenntnisse der regionalen bzw. quartiersbezogenen Rahmenbedingungen verfügen. Gerade weil der „neue“, ICF-bezogene Behinderungsbegriff den umweltbezogenen Kontextfaktoren ein besonderes starkes Gewicht gibt, ist dies von entscheidender Bedeutung.

Eine Veränderung in der Zuständigkeit würde daher nicht nur mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und einer Vielzahl von datenschutzrechtlichen Problemstellungen verbunden sein; es würde auch bedeuten, dass die leistungsberechtigten Menschen und ihre Angehörigen sowie die Leistungserbringer neue Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bekämen. Dies steht im Widerspruch zu der von allen Beteiligten eingeforderter Bürgernähe.

Die bisher für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Land, Landkreisen und kreisfreien Städten maßgebliche Aufteilung in „ambulant“ und „stationär“ fällt mit dem BTHG weg, sodass ein neues Abgrenzungskriterium gefunden werden musste. Dieses neue Kriterium setzt beim Alter an und ist eindeutig, da die Übergänge absehbar und damit planbar sind. Die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger sind für minderjährige Menschen mit Behinderungen die jeweils zuständigen Träger; sie übernehmen die Aufgabe als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Ausschlaggebend für diese Abgrenzung war die Tatsache, dass es heute bei minderjährigen Menschen mit Behinderungen oftmals Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen der Jugend- und der Sozialhilfe aufgrund von nicht immer sofort und eindeutig zuzuordnenden Beeinträchtigungen gibt. Die Jugendhilfe ist für die Hilfen zur Erziehung und für die Eingliederungshilfe bei einer (drohenden) seelischen Behinderung zuständig; die Sozialhilfe ist für die Eingliederungshilfe bei körperlichen oder geistigen Behinderungen zuständig. Diese Zuständigkeitsstreitigkeiten werden durch die gefundene Lösung vermieden, da die Bearbeitung dann in einer Hand liegt, nämlich bei der Kommune als dann zuständigem Träger der Jugendhilfe wie auch der

Eingliederungshilfe. Aufgrund der Organisationshoheit der Landkreise und kreisfreien Städte könnten im Vorgriff auf die inklusive Lösung die Leistungen nach dem SGB IX (ab 1.1.2020) beziehungsweise SGB XII (bis 31.12.2019) bzgl. der Kinder und dem SGB XIII bzgl. des Jugendhilferechts aus einer Hand gewährt werden.

Auch gilt es zu berücksichtigen, dass die Leistungsgewährung für Minderjährige oftmals im Kontext des Kindergarten- und Schulbesuchs zu sehen ist (Integrationshelferinnen und Integrationshelfer). Diese Leistungsgewährung wurde bzw. wird bis 31.12.2019 als „ambulante“ Leistungsgewährung qualifiziert. Durch die jetzt vorgeschlagene Zuständigkeitslösung tritt hierbei keine Zuständigkeitsveränderung ein; gute und zielführende, auf der örtlichen Ebene gefundene Lösungen können nahtlos fortgesetzt und weiterentwickelt werden.

Die Zuständigkeit endet mit dem 18. Lebensjahr bzw. mit dem Ende der Schulpflicht (in Einzelfällen werden Heranwachsende auch etwas länger als bis zum 18. Lebensjahr beschult).

Zu Abs. 2

Mit Beginn der Volljährigkeit beziehungsweise nach dem Ende des regulären Schulbesuches soll das Land zuständiger Träger der Eingliederungshilfe für die (volljährigen) Menschen mit Behinderungen werden. Damit wird das Land bei dem weit überwiegenden Teil der leistungsberechtigten Menschen, nämlich bei etwa 4/5 (rund 30.000 von insgesamt rund 37.000 Eingliederungshilfeberechtigten in Rheinland-Pfalz) Träger der Eingliederungshilfe.

Für den Teilbereich der Teilhabe am Arbeitsleben wird das Land zuständiger Träger der Eingliederungshilfe, auch wenn die leistungsberechtigte Person noch minderjährig ist. Dieser Ausnahmetatbestand wurde geschaffen, weil die notwendigen Weichenstellungen zielführend bereits längere Zeit vor dem Schulabschluss beginnen (müssen) und deswegen die Menschen oftmals noch minderjährig sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die notwendigen Weichenstellungen oftmals ein Leben lang, auf jeden Fall für längere Zeit Wirkung entfalten.

Durch diese Lösung kommt es aufgrund der klaren Trennlinie nicht zu Doppelzuständigkeiten; entweder ist das Land oder sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Eingliederungshilfe.

Zu Abs. 3

Menschen mit Behinderungen können nicht nur Ansprüche im Rahmen der Eingliederungshilfe haben; daneben kommen oftmals Leistungen nach dem SGB XII

in Betracht. Dies gilt vor allem für die dort geregelten Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes.

Es soll mit Blick auf eine Leistungsgewährung „wie aus einer Hand“ eine gemeinschaftliche Leistungserbringung sichergestellt werden.

Zu Abs. 4

Die Landkreise und kreisfreien Städte erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben – wie zuvor im ambulanten Bereich – als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung. Das Land hat hier eine allgemeine Rechtsaufsicht.

Zu Abs. 5

Die Aufgabendurchführung des Landes auf der operativen Ebene obliegt dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als oberer Landesbehörde.

Zu Abs. 6

Zwischen den einzelnen kommunalen Trägern besteht die Möglichkeit, sich zu Planungsverbänden zusammenzuschließen; dabei sind insbesondere die Belange der gesetzlich normierten Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) zu berücksichtigen. Dort können vor allem Fragen der regionalen Bedarfsplanung und Angebotssteuerung gemeinsam mit den örtlichen bzw. regionalen Leistungsanbietern geklärt werden.

Insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit sollten grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit schriftlich vereinbart werden. Die Anzeigepflicht gegenüber dem Ministerium ist vor allem zur Erfüllung der Aufgaben des Landes nach § 5 notwendig.

Zu § 3 (Aufgabendurchführung durch Landkreise und kreisfreien Städte)

Zu Abs. 1

Zur Durchführung individueller Leistungsangelegenheiten der dem Land als Träger obliegenden Aufgaben werden die Landkreise und kreisfreien Städte herangezogen. Sie entscheiden zwar in eigenem Namen, das Land kann jedoch Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Dies ist eine Möglichkeit, um dem Auftrag zur Herstellung gleichartiger Lebensverhältnisse im Land entsprechen zu können. Sowohl die Rechts- als auch die Fachaufsicht liegt beim Land. Die Einzelfallbearbeitung erfolgt vor Ort und aus einer Hand. Das hat den Vorteil, dass der Betroffene seinen Ansprechpartner vor Ort kennt und von diesem auch gekannt wird. Das schafft Vertrauen und Konstanz. Es sollen kurze Wege gestaltet werden, sodass das schon vorhandene Know-How bei den kommunalen Trägern genutzt wird. Gleichzeitig kann so die Leistungsgewährung

nach einheitlichen Vorgaben des Landes erfolgen; einer „Leistungszersplitterung“ wird vorgebeugt.

Mit der „gesamten individuellen Leistungsangelegenheit“ ist alles von Beratung über Antragsentgegennahme, Prüfung, Bedarfsermittlung bis zur Bescheiderteilung gemeint. Zuständige Widerspruchsbehörde ist nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Zu Abs. 2

Wie bisher im Sozialhilferecht auch, gibt es bei sogenannten „überregionalen“ Angeboten keine Heranziehung der kommunalen Träger. Dies ist vorrangig damit zu begründen, dass bei diesen Einrichtungen wegen der besonderen psychosozialen Problemlagen und dem akuten Bedarf eine sofortige Unterbringung der Klienten und eine unbürokratische Betreuung zur psychisch und sozialen Stabilisierung notwendig sind. Gegenwärtig ist die Übergangseinrichtung „Cleantime Drogenhilfe“ die einzige überregionale Einrichtung in diesem Sinne.

Zu § 4 (Heranziehung von großen kreisangehörigen Städten durch die Landkreise)

Es gibt in Rheinland-Pfalz fünf Jugendämter in großen kreisangehörigen Städten. Aus Sicht des Landes kann es für die Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe sinnvoll sein, die großen kreisangehörigen Städte zur Aufgabendurchführung heranzuziehen, in denen es ein Jugendamt gibt. Die Bearbeitung der Fälle betroffener Minderjähriger könnte dann sowohl in der Jugendhilfe als auch in der Eingliederungshilfe insgesamt vor Ort im Jugendamt erfolgen. Auch würde dies der inklusiven Lösung vorgeifen. Durch Synergien könnten Personalkosten gespart werden sowie den betroffenen Menschen lange Wege erspart bleiben.

Zu § 5 (Aufgaben des Landes)

Zu Abs. 1

Die Herstellung bzw. Aufrechterhaltung gleichartiger Lebensverhältnisse für die Menschen mit Behinderungen ist eine für das Land unerlässliche ständige und wichtige Aufgabe; sie kann daher nur vom fachlich zuständigen Ministerium als oberster Landessozialbehörde wahrgenommen werden.

Länder und Träger haben bedarfsdeckende Leistungen zu erbringen. Die Fachleistungen sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen effektiv

und effizient zur Verbesserung der Situation behinderter Menschen beitragen. Dazu ist die Planung und Steuerung der Eingliederungshilfe erforderlich. Das Land hat die Träger der Eingliederungshilfe hierbei zu unterstützen. Die Länder sollen auf entsprechende flächen- und bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote hinwirken. Außerdem sollen die Angebote gemeindenah sein. Dies entspricht der „Zielvereinbarung Wohnen“; diese wurde zwischen dem Ministerium, den Kommunalen Spitzenverbänden, der LIGA der freien Wohlfahrtspflege und den Verbänden der Behindertenselbsthilfe Ende 2004/Anfang 2005 abgeschlossen und ist auch heute noch zielführend und handlungsleitend. Sie haben die Träger der Eingliederungshilfe bei deren Sicherstellungsauftrag nach § 95 SGB IX zu unterstützen.

Zu Abs. 2

Die Aufsicht des Landes - und damit des fachlich zuständigen Ministeriums – erstreckt sich in den Fällen des § 2 Abs. 1 auf die Rechtsaufsicht, und in den Fällen des § 2 Abs. 2 auf die Rechts- und Fachaufsicht.

Zu § 6 (Arbeitsgemeinschaft)

Zu Abs. 1

Nach § 94 Abs. 4 SGB IX haben die Länder zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden. Die Hauptaufgabe dieser Arbeitsgemeinschaft geht über einen „reinen“ Erfahrungsaustausch der Träger untereinander weit hinaus. Vielmehr werden dort auf der fachlichen Ebene gemeinsam die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Strukturen der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz gefördert und weiterentwickelt werden. Näheres dazu enthält der Absatz 4. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben sich hierzu mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unter Beteiligung des Landes und anderer für die Eingliederungshilfe zuständigen Vertreter zusammenschließen und dem Sicherstellungsauftrag nach § 95 SGB IX nachzukommen. In der Arbeitsgruppe sollen Planungs- und Steuerungselemente als Standards der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz gemeinsam erarbeitet werden. Insbesondere weil in der Arbeitsgemeinschaft wichtige Grundlagen im Hinblick auf notwendige und erforderliche fachliche (Weiter-)Entwicklungen diskutiert werden und diese dann verbindlich umgesetzt werden müssen, wird die Arbeitsgemeinschaft beim fachlich zuständigen Ministerium eingerichtet.

Zu Abs. 2

Wegen der wichtigen Funktion der Arbeitsgemeinschaft sind mindestens zwei Sitzungen im Jahr sinnvoll. Zur Vermeidung formeller Diskussionen kann es zielführend sein, eine Geschäftsordnung zu erarbeiten. Dies wäre in der ersten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft zu diskutieren. Auch wenn die Arbeitsgemeinschaft keine Mehrheitsentscheidungen trifft bzw. Abstimmungen durchführt, sollte die Geschäftsordnung von allen anerkannt sein. Dort könnte z. B. auch geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen die Arbeitsgemeinschaft über die regulären Treffen hinaus einzuberufen ist. Die Bildung von thematischen Arbeitsgruppen kann für die Erfüllung eines zielführenden Auftrages der Arbeitsgemeinschaft dienlich sein.

Zu Abs. 3

Vor allem aus Gründen der Arbeitseffektivität ist es geboten, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft quantitativ zu begrenzen. Wichtig ist dabei, dass alle maßgeblichen Akteure entsprechend ihren Aufgaben bzw. Stellung in der Arbeitsgemeinschaft vertreten sind. Gerade die geregelte Zahl der von der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und den Trägern privatgewerblicher Angebote zu entsendenden Mitglieder spiegelt das tatsächliche Angebotsverhältnis wider.

Zu Abs. 4

Da es sich bei der Arbeitsgemeinschaft um ein Gremium handelt, das unter den Anwendungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) fällt, sind die entsprechenden Vorgaben des § 31 LGG zu beachten.

Zu Abs. 5

Die Arbeitsgemeinschaft hat wichtige und umfassende Aufgaben im Hinblick auf die insgesamt vielfältigen Aufgaben der Eingliederungshilfe. Diese beziehen sich primär auf Fragen der Globalsteuerung. Wegen der seit Jahren festzustellenden dynamischen Entwicklung auf der Kostenseite muss dies auch hierfür gelten. Es ist aber auch wichtig, in diesem Gremium über Fragen der Bedarfs- bzw. Angebotssteuerung und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen zu diskutieren. Die beschriebenen Aufgaben sind nicht abschließend; sowohl aus der Arbeitsgemeinschaft heraus als auch durch Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums können weitere Aufgabenschwerpunkte formuliert werden.

Zu § 7 (Aufgaben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung)

Abs. 1

Eine wesentliche und neue Aufgabe des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung insbesondere auch in Wahrnehmung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen ist die Beratung und Unterstützung der kommunalen Träger bei deren Aufgabenwahrnehmung und -durchführung. Diese Aufgaben werden „auf Augenhöhe“ und nicht gegen den geäußerten Willen der kommunalen Träger durchgeführt. Insbesondere sind die Erkenntnisse aus den gemeinsamen Arbeitsgruppen nach § 6 zu berücksichtigen. Sollte das Beratungs- bzw. Unterstützungsangebot des Landesamtes nicht angenommen werden, aber gleichwohl Fehlentwicklungen festgestellt werden, ist das fachlich zuständige Ministerium als oberste Landessozialbehörde umgehend zu informieren.

Abs. 2

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung führt in Ausführung des Sicherstellungsauftrages nach § 95 SGB IX eine Bedarfsplanung und Angebotssteuerung durch. Dabei sind die behindertenpolitischen Grundsätze genauso zu berücksichtigen wie die aus der Arbeitsgemeinschaft nach § 6 entwickelten Grundlagen.

Die Bedarfsplanung und Angebotssteuerung bezieht sich in aller Regel auf einen regionalen Einzugsbereich. Dieser Einzugsbereich ist mit dem Leistungsanbieter und den kommunalen Trägern des gemeinsam definierten Einzugsbereiches zu klären und zu vereinbaren. Das dann vorzuhaltende Angebot ist die Grundlage für die konkrete Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX. Ansprechpartner ist der kommunale Träger, in dessen Zuständigkeitsbereich das Angebot platziert werden soll. Sofern ein Planungsverbund nach § 2 Abs. 6 besteht, ist dieser zu beteiligen. Dabei sind gegebenenfalls auch Fragen zur Geeignetheit des Leistungserbringers (siehe § 124 SGB IX) zu klären. Auch hier hat die Meinung des kommunalen Trägers eine wichtige Bedeutung; kommt ein Einvernehmen mit ihm innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nicht zustande, trifft das fachlich zuständige Ministerium als oberste Landessozialbehörde die verbindliche Entscheidung. Nach Auffassung des fachlich zuständigen Referates sind die Regelungen des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen unberührt zu lassen.

Zu Abs. 3

Wegen der bekannten dynamischen Entwicklung der Kosten in der Eingliederungshilfe ist es von elementarer Wichtigkeit, ein funktionierendes und wirksames Finanzcontrolling zwischen Landesamt und fachlich zuständigem Ministerium zu entwickeln. Auf dieser Grundlage sind vierteljährliche Quartalsberichte vom Landesamt zu erstellen und dem fachlich zuständigen Ministerium innerhalb eines Monats zuzuleiten. Da die Entwicklung der Kosten nicht isoliert nur für Rheinland-Pfalz betrachtet werden kann, ist die Teilnahme an überregionalen Kennzahlenvergleichen (z.B. dem Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. der Träger der Eingliederungshilfe) von elementarer Bedeutung; Kennzahlenvergleiche sind ein wirksames und anerkanntes Instrument im Rahmen der Finanzsteuerung. Auch eine Mitarbeit des Landesamtes bei einem evtl. Kennzahlenvergleich der kommunalen Träger ist unerlässlich. Das fachlich zuständige Ministerium ist von den Erkenntnissen dieser Kennzahlenvergleiche umgehend zu informieren.

Zu § 8 (Rahmenverträge)

Zu Abs. 1

Der bundesgesetzlich verbindliche Auftrag zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen (siehe § 131 SGB IX) ist an die Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 adressiert. Daraus ergibt sich für Rheinland-Pfalz, dass für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 die kommunalen Träger und für die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 das Land mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge unter Beteiligung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen (§ 131 Abs. 2) abschließt.

Die Rahmenverträge sind nach den bundesgesetzlichen Vorgaben auf Landesebene gemeinsam und einheitlich abzuschließen. Damit sind Rahmenverträge für die Träger nach § 2 Abs. 1 für lediglich einzelne kommunale Träger ausgeschlossen. Auch in Ermangelung von bestehenden Alternativen in Rheinland-Pfalz kann die Verhandlung der Rahmenverträge nur von den Kommunalen Spitzenverbänden wahrgenommen werden. Die Rahmenverträge müssen sehr zeitnah zustande kommen. Dies gilt vor allem, weil dort unter anderem die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen vereinbart werden sollen und dies für die Umsetzung von § 13 von Bedeutung ist. Ein zustande gekommener Rahmenvertrag gilt für alle 36 kommunalen Träger und ist die Grundlage

für die zu schließenden konkreten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX.

Zu Abs. 2

Es ist Aufgabe des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, unverzüglich die Verhandlungen über einen entsprechenden Rahmenvertrag aufzunehmen. Das fachlich zuständige Ministerium als oberste Landessozialbehörde ist an den Verhandlungen zu beteiligen. Dies gilt vor allem, weil dort unter anderem die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie, Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen vereinbart werden sollen und dies für die Umsetzung von § 13 von Bedeutung ist. Ein zustande gekommener Rahmenvertrag ist die Grundlage für die zu schließenden konkreten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX.

Zu Abs. 3

Sollte es nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung nicht innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten zu entsprechenden Rahmenvereinbarungen kommen, ist die Landesregierung berechtigt, stattdessen eine Rechtsverordnung zu erlassen.

Zu § 9 (Kostenträgerschaft und Kostenbeteiligung)

Zu Abs. 1

Die Kostenträgerschaft in der Eingliederungshilfe richtet sich grundsätzlich nach den den Trägern jeweils obliegenden Aufgaben. Es können sich im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe Einnahmen, wie z.B. Erstattungen anderer Sozialhilfeträger, ergeben.

Zu Abs. 2

Zur Kostenbeteiligung ist der örtliche Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet, der nach der bundesrechtlichen Vorschrift über die Zuständigkeit örtlich zuständig ist (§ 98 SGB IX).

Zu Abs. 3

Aufgrund der Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Aufgabendurchführung nach § 3 übernehmen die Landkreise und kreisfreien Städte zunächst die tatsächlich anfallenden Kosten. Das Land als Träger der Eingliederungshilfe erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten diese Kosten auf der Basis der nachgewiesenen individuellen Leistungsaufwendungen. Das Nähere zur Abrechnung wird vom für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium festgelegt. Im Falle einer möglichen Heranziehung nach § 4 erstattet der heranziehende Landkreis die Ausgaben der herangezogenen großen kreisangehörigen Stadt. Die näheren Erstattungsmodalitäten sind im Rahmen der Delegation nach § 4 verbindlich zu regeln. Gegenüber dem Land erfolgt auch bei einer Delegation die Abrechnung vom jeweiligen Landkreis.

Das Land beteiligt sich an den Leistungsaufwendungen, die die Landkreise und kreisfreien Städte hiernach zu tragen haben, in Höhe von 50 Prozent. Es handelt sich hierbei um die Erstattung der Nettoaufwendungen; nachträglich realisierte Einnahmen sind dem Land zuzuführen. Verwaltungskosten werden nicht zusätzlich erstattet

Zu Abs. 4

Ausgenommen sind überregionale Angebote. Gegenwärtig ist die Übergangseinrichtung „Cleantime Drogenhilfe“ die einzige überregionale Einrichtung in diesem Sinne.

Zu § 10 (Evaluation)

Der Landesgesetzgeber muss nachhalten und beurteilen können, ob die mit diesem Gesetz verbundenen finanziellen Ziele in den nächsten Jahren eingehalten werden können. Ob und in welchem Umfang sich Mehrkosten, die sich nach vollumfänglichen Inkrafttreten des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe ab 01.01.2020 ergeben, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht abschließend einschätzbar. Mangels anderer valider Zahlen ist daher vorübergehend das Kostentableau des Bundes heranzuziehen, welches ab 2020 von einer Umkehr der Kostenentwicklung ausgeht. Die tatsächliche Kostenentwicklung wird im Rahmen der Evaluation durch den Bund nach Art. 25 BTHG festgestellt werden. Die Ergebnisse dieser Evaluation bleiben abzuwarten.

Parallel dazu nimmt das Land eigene Evaluierungen vor, die erstmals im Jahre 2022 und danach alle fünf Jahre durchgeführt werden sollen. Verantwortlich für diese Evaluierung ist das fachlich zuständige Ministerium; es kann sich aber zur Durchführung einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Dabei werden die

Evaluationsergebnisse des Bundes, soweit sie auf Rheinland-Pfalz übertragbar sind, berücksichtigt.

Zu § 11 (Übermittlung von Daten)

Vor dem Hintergrund der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr), insbesondere zum Schutze besonders sensibler Daten ist die Datenübermittlung zwischen den einzelnen Trägern der Eingliederungshilfe besonders zu beleuchten. Die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe haben dem fachlich zuständigen Ministerium in regelmäßigen Abständen Daten insbesondere mit Angaben zum Personenkreis, zum Leistungsort und zur Höhe der Ausgaben und Einnahmen zu liefern; eine Übermittlung von personenbezogenen Daten ist lediglich in anonymisierter Form zulässig. Daten sind personenbezogen, wenn sie eindeutig einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet sind oder diese Zuordnung zumindest mittelbar erfolgen kann.

Die Zurverfügungstellung dieser vor allem für die Finanzsteuerung wichtigen Kenndaten muss einerseits valide und zeitnah sein; andererseits müssen aber auch verwaltungsökonomische Aspekte vor allem bei den kommunalen Trägern berücksichtigen. Ziel muss es deswegen auch sein, bei der Datenerhebung soweit wie möglich Synergien der jeweiligen Datenerfassungsprogramme bei den kommunalen Trägern zu nutzen; daneben muss aus diesem Gründen die Möglichkeit des Zu- bzw. Rückgriffs auf Daten aus Kennzahlenvergleichen mindestens geprüft werden.

Die Details sind deswegen von dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium festzulegen.

Zu § 12 (Modellvorhaben zur Erprobung neuer Formen der Leistungserbringung)

Das Leistungserbringungsrecht in der Eingliederungshilfe unterliegt einem stetigen Wandel.

In Modellvorhaben können neue Formen der Leistungserbringung erprobt werden. Die Durchführung dieser Modellvorhaben darf nicht zu Mehrausgaben des Landes führen. Sie obliegt dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium.

Mit Blick auf Minderjährige werden insbesondere Modellvorhaben in der Kinder- und Jugendhilfe gefördert.

Die Modellvorhaben haben das Ziel, die Selbsthilfe der Leistungsberechtigten stärker zu aktivieren, ihnen ein weitgehend selbstständiges Leben zu ermöglichen und die Leistungserbringung effizienter und damit kostengünstiger zu gestalten.

Im Rahmen dieser Modellvorhaben ist es auch möglich, zu klären, wie das Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse am geeignetsten erreicht werden kann.

Zu § 13 (Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung)

Dem Träger der Eingliederungshilfe soll auch ein anlassunabhängiges Prüfrecht hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirkung der vertraglich mit dem Leistungserbringer vereinbarten Leistung eingeräumt werden.

Bevor eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist nach § 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX eine vertragliche Regelung über die Grundsätze und Maßstäbe sowie über Inhalt und Verfahren zu treffen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Landesregierung zu entsprechenden Verhandlungen schriftlich aufgefordert hat, zustande, besteht die Möglichkeit, stattdessen durch Rechtsverordnung entsprechende Regelungen zu normieren.

Nachdem dies erfolgt ist, sind die entsprechenden individuellen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungsanbietern zu schließen. Erst auf dieser Grundlage ist dann eine Prüfung möglich.

Ziel dabei ist es, gemeinsam ein Szenario zu entwickeln, das für beide Seiten eine verlässliche Grundlage bildet (im Sinne von regelhaften Prüfungen). Die Durchführung dieser wichtigen Prüfungen ist mit einem personellen Mehraufwand verbunden; sofern von der Möglichkeit der Beauftragung eines Dritten Gebrauch gemacht werden sollte, ist dabei zwingend darauf zu achten, dass die Steuerung und Verantwortlichkeit beim Träger der Eingliederungshilfe verbleibt.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat im Rahmen seiner Aufgabestellung nach den §§ 88 ff LHO die Möglichkeit, das für die Aufgabenwahrnehmung des Landes als Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 Abs. 2 bestimmte Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (§ 2 Abs. 5) zu prüfen. Im Rahmen der Wahrnehmung dieses Prüfauftrags kann er vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unter Beachtung der getroffenen Regelungen und Vereinbarungen gegebenenfalls verlangen, ergänzende prüfungsnotwendige und prüffähige Unterlagen bei dem einzelnen Träger der Werkstatt anzufordern.

Zu § 14 (Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen)

Abs. 1

Immer wenn in den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. §§ 131, 133 Abs. 5 Nr. 10 SGB IX oder 6 Abs. 3 Nr. 6 dieses Gesetzes) die „Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung“ genannt ist, ist der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz gemeint.

Abs. 2

Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz bestimmt die Menschen, die als Interessenvertretungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 SGB IX mitwirken. Er kann hierzu bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter ernennen, die jeweils für die Dauer der Amtszeit des Landesbeirates zur Teilhabebehinderter Menschen Rheinland-Pfalz bestimmt sind. Es sollten gleichzeitig Vertretungen gewährleistet werden. Die ernannten Interessenvertretungen müssen nicht aus der Mitte des Teilhabebeirates kommen.

Es sollte darauf geachtet werden, dass eine zielgerichtete Interessenvertretung gewährleistet werden kann. So wäre es zielführend, wenn bei Verhandlungen über den Rahmenvertrag für Werkstätten eine Beteiligung der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Werkstatträte gewährleistet wäre.

Zu § 15 (Budget für Arbeit)

Der Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX wird zunächst nicht verändert.

Die bundesgesetzliche Vorschrift zum Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX), orientiert sich weitgehend an den in Rheinland-Pfalz geltenden Regelungen. Nach § 61 SGB IX können bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts gezahlt werden. Der Zuschuss ist sowohl nach den rheinland-pfälzischen Vorgaben als auch nach dem Bundesteilhabegesetz gedeckelt. Die Höhe der Deckelung ist jedoch unterschiedlich: In Rheinland-Pfalz darf der Lohnkostenzuschuss bisher nicht höher sein als die vergleichsweise für die Beschäftigung in der Werkstatt entstehenden Kosten. Diese sind werkstattspezifisch unterschiedlich, als Mittelwert ist jedoch von ca. 1.500,00 EUR monatlich auszugehen.

Laut BTHG bezieht sich die Deckelung auf die monatliche Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Danach darf der Lohnkostenzuschuss nicht höher sein als 40 Prozent dieser Bezugsgröße, was aktuell einem Betrag von 1.218,00 EUR entspricht.

Aufgrund der Tatsache, dass die langjährigen Rahmenbedingungen für das Budget für Arbeit u.a. davon geprägt waren, dass das Budget nicht über den individuellen Werkstattkosten liegen durfte, ist festzustellen, dass der jetzt geltende Prozentsatz der Bezugsgröße dazu führen kann, dass bewilligte Budgets reduziert werden müssten. Dies würde wahrscheinlich dazu führen, dass die darauf beruhenden Arbeitsverhältnisse nicht fortgesetzt werden könnten. Vor diesem Hintergrund wird für die bis zum Inkrafttreten nach Artikel 11 Abs. 3 bewilligten Budgets ein dauerhafter Vertrauensschutz normiert.

Gleichzeitig wird im Rahmen einer Evaluationsklausel in Absatz 2 gewährleistet, dass die Bewilligungspraxis bis zum 31. Dezember 2021 evaluiert wird. Sollte dabei festgestellt werden, dass der ab 1. Januar 2018 zugrunde zu legende Prozentsatz der Bezugsgröße zu nicht gewollten negativen Auswirkungen führen, erfolgt eine Anpassung auf der Basis der bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelungen zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Sechsten Kapitel des SGB XII (§§ 53 bis 60a SGB XII) werden wegen der Überführung der Eingliederungshilfe in Teil 2 des SGB IX zum 1. Januar 2020 aufgehoben. Die Ausführungen zur sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in § 2 Abs. 2 sind entsprechend anzupassen.

In § 2 Abs. 2 Ziffer 2 wird die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 58 bis 60a SGB XII) gestrichen.

Durch den Wegfall von § 53 SGB XII wird nunmehr auf die Vorschrift des § 99 SGB IX Bezug genommen. Die Vorschrift definiert den leistungsberechtigten Personenkreis der besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen – wie auch § 53 SGB XII – in Anknüpfung an die (Grund-)Definition des Behinderungsbegriffs in § 2 SGB IX.

Als Folgeänderung der Aufhebung des Sechsten Kapitels des SGB XII sind die Ziffern 3 (Versorgung behinderter Menschen mit Körperersatzstücken sowie orthopädischer und anderer Hilfsmittel) und 7 (Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) des § 2 Abs. 2 zu streichen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Das Bundessozialgericht hat in seinen Entscheidungen vom 8. März 2017 - B 8 SO 20/15 R sowie 13. Juli 2017 - B 8 SO 21/15 R klargestellt, dass sich die sachliche Zuständigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII nicht aus der Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen ergibt. Daher ist eine landesgesetzlich klarstellende Erweiterung der dem Land als überörtlichen Träger der Sozialhilfe sachlich zugewiesenen Aufgaben um die Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII notwendig. Die Umsetzung erfolgt durch den neuen Absatz 4.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Mit Inkrafttreten des neuen Eingliederungshilferechts in Teil 2 des SGB IX und der damit einhergehenden Trennung von Fachleistung (Eingliederungshilfe) und existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt (Drittes und Viertes Kapitel des SGB XII) sind auch zwei verschiedene Träger für die Leistungserbringung zuständig. Durch die Regelung in Abs. 5 werden die Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zur Koordination verpflichtet. Damit ist sichergestellt, dass die Erbringung der Hilfen wie aus einer Hand möglich wird. Diese Verpflichtung gilt für die Landkreise und kreisfreien Städte auch als nach § 3 AG SGB IX beziehungsweise § 4 AG SGB XII herangezogene Kommune. Satz 3 stellt das Verhältnis zu § 103 Abs. 2 SGB IX klar. Nach dieser Vorschrift umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze auch die Leistungen der Hilfe zur Pflege. Bei Personen, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, gilt diese Regelung auch über die Altersgrenze hinaus.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Bei der Neufassung des § 6 Abs. 2 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung der Aufhebung des Sechsten Kapitels SGB XII. Ausführungen zum betreuten Wohnen im Rahmen der Eingliederungshilfe können entfallen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung durch die Neufassung des § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 3

Der Bund trägt 100 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr entstehenden Netto-Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Den Landkreisen als örtliche Träger der Sozialhilfe entstehen daher für diese Hilfeart keine Aufwendungen. § 7 Abs. 1 wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 4

Die Anpassung in § 13 Abs. 1 Satz 1 1. HS ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des zum 1. Januar 2020 neugefassten § 27 b SGB XII. Die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung der Barbeträge für leistungsberechtigte Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist nunmehr in § 27 b Abs. 3 Nr. 2 SGB XII geregelt.

Absatz 1 Halbsatz 2 bestimmt die zuständige Behörde für die Festsetzung der Bekleidungs pauschalen nach § 27 b Abs. 2 SGB XII für leistungsberechtigte Personen in Einrichtungen. Diese Aufgabe soll vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, welches auch die Festsetzung der Barbeträge und die sonstigen Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wahrnimmt, durchgeführt werden.

Zu Artikel 3 Änderung der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Buchstabe a

Bei der Neufassung des § 1 Abs. 1 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Überführung von Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX sowie der Neufassung des § 2 Abs. 2 des AGSGB XII.

Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 2 wird klargestellt, dass die Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII und damit auch das Vertragsrecht und der Abschluss von

Vereinbarungen und Verträgen nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII, von der Heranziehung nach Absatz 1 nicht erfasst werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes)

Dem Grunde nach handelt es sich jeweils um redaktionelle Änderungen, da die Eingliederungshilfe nicht mehr in SGB XII, sondern nunmehr in SGB IX bestimmt wird. Die Bestimmungen im Landesfinanzausgleichsgesetz sollen zum 1. Januar 2022 in Kraft treten, da die Gewährung der Schlüsselzuweisungen C eines Haushaltsjahres nach den bestimmten Ein- und Auszahlungen des vorvergangenen Haushaltsjahres erfolgt, d. h. die Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2020 aus der neu geregelten Eingliederungshilfe sind erst im kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2022 zu berücksichtigen.

Heute noch nicht absehbar sind die konkreten Veränderungen im Hinblick auf die regionale Verteilung der für die Eingliederungshilfe bestimmten Ein- und Auszahlungen im Vergleich der örtlichen bzw. überörtlichen Träger zu den im Landesgesetz zur Ausführung des SGB IX bestimmten Regelungen zur Trägerschaft und zur Kostenerstattung. Aber selbst ohne die Kenntnis der konkreten Veränderungen werden die Ein- und Auszahlungen der neu geregelten Eingliederungshilfe sachgerecht vom kommunalen Finanzausgleich erfasst und die bisherigen Ausgleichsmechanismen unverändert beibehalten.

Zu Nr. 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Ergänzung werden die Ausgaben der kommunalen Träger für die Eingliederungshilfe nach wie vor vom Ausgleich der Schlüsselzuweisungen C1 erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen C 1 zu berücksichtigenden Ein- und Auszahlungen sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten unter der Konten- und Produktgruppe [ist noch bis zum 2. Kabinettsdurchgang in Abstimmung mit dem Statistischen Landesamt und dem Statistischen Bundesamt festzulegen] zu

buchen. Die gesetzlich bestimmten Konten- und Produktgruppen gewährleisten einen sachgerechten Ausgleich.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu den bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen C 2 zu berücksichtigenden Ein- und Auszahlungen zählen zukünftig auch die Kostentragung gemäß Artikel 1 § 9 Abs. 2 verbundenen Ein- und Auszahlungen sowie die Kostenerstattungen der Landkreise gemäß Artikel 1 § 9 Abs. 3 an deren große kreisangehörigen Städte.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen C 2 zu berücksichtigenden Ein- und Auszahlungen sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten unter der Konten- und Produktgruppe [ist noch bis zum 2. Kabinettsdurchgang in Abstimmung mit dem Statistischen Landesamt und dem Statistischen Bundesamt festzulegen] zu buchen. Die gesetzlich bestimmten Konten- und Produktgruppen gewährleisten einen sachgerechten Ausgleich.

Die großen kreisangehörigen Städte erhalten mit Ausnahme der Verwaltungskosten einen vollständigen Ausgleich durch die Landkreise. Die Kostenerstattungen der Landkreise werden bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen C 2 vollständig berücksichtigt.

Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2:

Die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX für Menschen mit Behinderungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Minderjährige) können zukünftig gemäß Artikel 1 § 4 auch von bestimmten großen kreisangehörigen Städten erfüllt werden. Diese leisten dann die Ausgaben, und ihnen stehen die Einnahmen zu. Mit Ausnahme der Verwaltungskosten werden ihnen verbleibende

Unterschiedsbeträge vom jeweiligen Landkreis gemäß Artikel 1 § 9 Abs. 3 vollständig erstattet. Mit der Änderung von § 25 Abs. 3 Satz 1 LFAG wird die vollständige Kostenerstattung durch die Landkreise von dem bisherigen Ausgleich gemäß § 25 Abs. 3 LFAG ausgenommen, so dass dieser unverändert weiter erfolgen kann. Der neu angefügte Satz 3 ist deklaratorisch und dient der Klarstellung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes)

Die bisherigen Regelungen im § 6 Satz 1 Nr. 3 stellten sicher, dass unter anderem den schutzwürdigen Interessen behinderter Menschen in teilstationären und in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe im Hinblick auf einen ausreichenden Nichtraucherschutz im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wurde.

Im SGB IX werden die Begriffe teilstationäre und stationäre Einrichtungen nicht mehr verwendet. Um die Rauchfreiheit von Gebäuden oder Gebäudeteilen in denen Menschen beim Bezug von Leistungen nach dem Eingliederungshilferecht untergebracht sind, zu gewährleisten, ist eine neue Begriffsbestimmung notwendig. Der bisher verwandte Begriff der Einrichtungen wird durch die Begriffe persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten ersetzt. Der persönliche Wohnraum kann allein oder gemeinsam mit einer weiteren Person genutzt werden. Die zusätzlichen Räumlichkeiten können von mehreren Personen gemeinsam genutzt werden. Die Begriffsdefinition findet sich in der genannten Gesetzesvorschrift der eingefügten Nr. 4.

Die Nr. 3 wird entsprechend geändert und die Rauchfreiheit von Gebäuden oder Gebäudeteilen in denen Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Eingliederungshilferecht untergebracht sind in die neue laufende Nr. 4 überführt.

Im Satz 1 wird in der Folge auch der Begriff der Einrichtungen in Bezug auf die Kantinen und Cafeterien entfernt, ohne dass damit eine Raucherlaubnis normiert wird.

Das Rauchen bleibt in den privat genutzten Räumlichkeiten erlaubt. Wird der persönliche Wohnraum von einer weiteren Person genutzt, ist das Rauchen nur mit deren Zustimmung möglich. Dazu wird der Satz 3 neu eingefügt.

In Bezug auf die in Satz 4 gesondert ausgewiesenen Räume mit Raucherlaubnis wird der Begriff der Einrichtung entfernt. Es besteht weiterhin die Möglichkeit entsprechende Räume in Gebäuden oder Gebäudeteilen einzurichten.

Die Überschrift wird angepasst und um die Begriffe persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten ergänzt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Schulgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX.

Zu Artikel 7 (Änderung der Landesverordnung über die Erhebung einer Kurtaxe für das Staatsbad Bad Ems)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX.

Zu Buchstabe b

Durch den Wegfall von § 53 SGB XII wird nunmehr auf die Vorschrift des § 99 SGB IX Bezug genommen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Redaktionelle Anpassung

Zu Artikel 9 (Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Allgemeines

Nach § 133 SGB IX ist für jedes Land oder für Teile eines Landes eine Schiedsstelle zu bilden. Die Zuständigkeit der Schiedsstelle bezieht sich auf die Erbringung von

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem neuen Recht des Teil 2 des SGB IX ab dem 1. Januar 2020.

Die Landesregierung wird in § 133 Abs. 5 ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zahl der Schiedsstellen, die Zahl der Mitglieder und deren Bestellung, die Amtsdauer und Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für den Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle, die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren, die Verteilung der Kosten, die Rechtsaufsicht sowie die Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zu bestimmen.

Die Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des SGB IX enthält Regelungen zu den genannten Themen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Errichtung

Neben den jeweiligen Schiedsstellen nach SGB XI und SGB XII ist auch eine Schiedsstelle nach SGB IX ausreichend.

Die Geschäftsführung wird dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung übertragen.

Die Rechtsaufsicht soll wie bei den oben genannten Schiedsstellen das fachlich zuständige Ministerium führen.

Der Erlass einer Geschäftsordnung steht im Ermessen der Schiedsstelle.

§ 2 Zusammensetzung

Nach § 133 Abs. 2 SGB IX soll die Schiedsstelle aus Vertretern der Leistungserbringer und Vertretern der Träger der Eingliederungshilfe in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden bestehen. Die Vorschrift entspricht dieser Vorgabe.

Die Besetzung mit sechs die Leistungsanbieter vertretenden Mitgliedern ist notwendig, um neben den fünf Verbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz auch die privatgewerblichen Anbieter berücksichtigen zu können. Der in § 133 Abs. 3 SGB IX geforderten Trägervielfalt wird damit Rechnung getragen.

§ 3 Bestellung der Mitglieder

Die Einigung auf ein vorsitzendes Mitglied zwischen den beteiligten Organisationen sowie das Verfahren zur Bestellung der weiteren Mitglieder entspricht den Vorgaben des § 133 Abs. 3 SGB IX. Gleiches gilt für die Entscheidung durch Losverfahren.

Beteiligte Organisationen sind das fachlich zuständige Ministerium, die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz, der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. – Landesgruppe Rheinland-Pfalz –, der Landkreistag Rheinland-Pfalz und der Städtetag Rheinland-Pfalz.

Die Regelungen zur Bestellung gelten entsprechend § 2 Abs. 2 auch für die Ersatzmitglieder.

Im Rahmen der Bestimmungen zur Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle werden Regelungen getroffen, die auf eine paritätische Besetzung der Schiedsstelle mit Frauen und Männern hinwirken. Ziel ist eine geschlechterparitätische Besetzung der Schiedsstelle. Bereits bei der Besetzung der Schiedsstelle zu Beginn einer Amtsperiode sollen sowohl die Geschäftsstelle als auch die beteiligten Organisationen auf eine Vermeidung einer Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern hinwirken. Bei einem Ausscheiden von Mitgliedern während der Amtsperiode der Schiedsstelle findet das „Reißverschlussverfahren“ Anwendung, von dem nur bei Vorliegen besonderer Gründe abgewichen werden darf.

§ 4 Amtszeit, Ausscheiden

Die Amtsdauer soll fünf Jahre betragen um eine kontinuierliche Arbeit zu ermöglichen.

Die Abberufung der von den beteiligten Organisationen bestellten Mitglieder steht in der Verantwortung der entsendenden Stellen während das vorsitzende Mitglied nur durch einvernehmliches Votum der beteiligten Organisatoren abberufen werden kann.

Daneben ist für alle Mitglieder auch ein Ausscheiden auf eigenen Wunsch möglich, da eine Amtsführung gegen den eigenen Willen nicht zielführend ist.

§ 5 Amtsführung

In den Regelungen zur Amtsführung wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Schiedsstelle ihr Amt als Ehrenamt führen und in Bezug auf ihre Aufgabenwahrnehmung als Mitglied der Schiedsstelle nicht an Weisungen gebunden sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder der Schiedsstelle in ihren Entscheidungen unabhängig sind, um so die Objektivität und Neutralität der Schiedsstelle zu wahren.

Die Schiedsstelle hat unter Umständen schwierige und komplexe Sachverhalte zu erörtern. Insoweit ist es notwendig, dass eine Vielzahl von Ideen und Erfahrungen in die Beratung einfließen. Die Mitglieder sind daher zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Die Vorschrift regelt auch die uneingeschränkte Verschwiegenheit der Schiedsstellenmitglieder.

§ 6 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

Nach § 133 Abs. 5 ist erstmals für eine Schiedsstelle die Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zu regeln. Die Beteiligung soll durch zwei durch den Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen zu benennende Vertretungen erfolgen. Die Vorschrift ermöglicht die beratende Teilnahme der benannten Vertretungen an den Sitzungen der Schiedsstelle.

§ 7 Einleitung des Schiedsverfahrens

Die Vorschrift soll sicherstellen, dass der Antragsteller alle für die Einleitung des Schiedsverfahrens notwendigen Unterlagen einreicht und diese an die anderen Parteien weitergeleitet werden.

Die Vorschrift regelt weiterhin eine Vorabprüfung durch das vorsitzende Mitglied zur Entscheidung ob ein Beschluss der Schiedsstelle notwendig wird.

§ 8 Vorbereitung und Einladung

Die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen obliegt dem vorsitzenden Mitglied. Die Vorschrift beschreibt die vorbereitenden Tätigkeiten durch das vorsitzende Mitglied und die Geschäftsstelle

Die Vorschrift soll sicherstellen, dass alle Verfahrensbeteiligte rechtzeitig zu den Sitzungen eingeladen werden und über den Gegenstand des Verfahrens informiert sind.

§ 9 Verfahren

Die Vorschrift enthält notwendige Verfahrensregelungen zur Beschlussfähigkeit und zur Beschlussfassung. Sie stellt klar, dass eine Entscheidung den Mitgliedern der Schiedsstelle vorbehalten ist. Die ausschlaggebende Stimme des vorsitzenden Mitglieds bei Stimmgleichheit ergibt sich aus § 133 Abs. 4 SGB IX. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der wesentliche Inhalt der Verhandlung soll durch eine Niederschrift die Entscheidung durch schriftliche Abfassung nachvollziehbar werden.

§ 10 Erstattungen und Entschädigungen

Die Vorschrift enthält Erstattungs- und Entschädigungsregelungen für das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder.

§ 11 Gebühren, Verteilung der Kosten

Durch die Erhebung von Gebühren sollen die Kosten der Schiedsstelle abgedeckt werden. Absatz 1 nennt einen Rahmen der festzusetzenden Gebühren. Die Mindestgrenze von 1.000 EUR soll das Anrufen der Schiedsstelle nur in begründeten Fällen auslösen und sicherstellen, das Verfahren mit der nötigen Ernsthaftigkeit betrieben wird.

Die Vorschrift regelt weiterhin die Verteilung der Kosten auf die Vertragsparteien.

Zu Artikel 10 (Änderung der Landesverordnung über den Übergang von Aufgaben und Einrichtungen der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX.

Artikel 11 (Inkrafttreten)

Zu Abs. 1

Das Bundesteilhabegesetz tritt in Stufen in Kraft und entfaltet entsprechend auch in Stufen Wirkung. Das „neue“ Leistungsrecht tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Deswegen treten die wesentlichen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Zu Abs. 2

Die klarstellenden Zuständigkeitsregelungen des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und des Artikels 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfs sind zur Sicherung des Bestandes der vom Land als überörtlichem Träger der Sozialhilfe nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII in der Vergangenheit abgeschlossenen Vereinbarungen rückwirkend zum Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens des

rheinland-pfälzischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (1. Januar 2005) in Kraft zu setzen.

Zu Abs. 3

Seit dem 01. Januar 2018 gelten die bundesgesetzlichen Regelungen zum Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX). Um Rechtslücken zu vermeiden, muss die landesgesetzliche Regelung – insbesondere unter Berücksichtigung, dass das Budget für Arbeit in Rheinland-Pfalz schon seit Jahren existent ist – rückwirkend schon zum 01. Januar 2018 in Kraft treten.

Zu Abs. 4

Zum 01. Januar 2018 ist auch schon das Vertragsrecht in Kraft getreten, um dem künftigen Träger der Eingliederungshilfe ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf den Systemwechsel zu geben. Auch die Rahmenvertragsverhandlungen müssen zeitnah geführt werden. Daher ist es wichtig, die Regelungen zur Bestimmung der Trägerschaft, also Artikel 1 § 2, schon früher in Kraft treten zu lassen, um ausreichend Zeit zur Vorbereitung zu geben.

Zu Abs. 5

Die Zuständigkeit der neuen Schiedsstelle bezieht sich auf die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem neuen Recht des Teils 2 des SGB IX ab dem 01. Januar 2020.

Damit die Vorbereitungen für die Errichtung der Schiedsstelle getroffen werden können und eine Aufgabenwahrnehmung der Schiedsstelle ab 01. Januar 2020 möglich ist, tritt die Verordnung bereits vorzeitig zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Zu Abs. 6

Die neuen Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich beziehen sich auf die jeweiligen Aufwendungen des vorvergangenen Jahres; deswegen wurde das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2022 terminiert. Damit werden ab diesem Zeitpunkt die Aufwendungen nach dem SGB IX unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeit bzw. Kostenträgerschaft für das Jahr 2020 berücksichtigt.